

## **A n t r a g**

der Fraktion der FDP

## **EntschlieÙung**

**zu der Unterrichtung durch die Landesregierung  
- Drucksache 7/1996 -  
Regierungserklärung des Ministerpräsidenten des  
Freistaats Thüringen**

**Änderung der Zweiten Thüringer Verordnung über  
grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung  
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite  
Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundver-  
ordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) sowie der  
Thüringer Verordnung über außerordentliche Sonder-  
maßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Aus-  
breitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-  
CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung  
-ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-)**

Die Landesregierung wird aufgefordert, folgende Änderungen umge-  
hend umzusetzen und auch in Neufassungen und Aktualisierungen der  
Verordnungen entsprechend beizubehalten:

I. Die Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektions-  
schutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus  
SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-  
Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) wird wie folgt  
geändert:

0. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) In Arztpraxen, Physiotherapiepraxen, in Einrichtungen, die  
der Rehabilitation dienen sowie in anderen medizinischen und  
therapeutischen Einrichtungen sind anwesende Personen ver-  
pflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden. Dies gilt  
nicht in Fällen, in denen eine medizinisch indizierte Gefahr für  
das Leben oder die Gesundheit des Patienten besteht.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Landesregierung stellt sicher, dass den nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um das Erlaubnisverfahren zügig zu bearbeiten."

2. Dem § 9 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Besuche von Patienten, die sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befinden, sollen nicht untersagt werden."

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden prüfen die Anzeigen nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich, ermitteln die Kontaktpersonen und ordnen die erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 ff. IfSG sowie die weiteren notwendigen Maßnahmen gegenüber den Kontaktpersonen an. Grundlage sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement sowie die Richtlinie Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2. Abweichungen von den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement sind in der Akte zu dokumentieren."

4. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Landesregierung stellt sicher, dass den nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Aufgaben nach Absatz 2 unverzüglich zu bearbeiten."

5. In § 16 werden folgende Worte gestrichen:

", der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen)"

6. § 17 erhält folgende Fassung:

#### "§ 17

Die Landesregierung berichtet dem Landtag zu Beginn einer jeden Plenarsitzung sowie auf Verlangen von einem Fünftel der Abgeordneten oder einer Fraktion schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen sowie über Lageberichte und Beratungen zur epidemischen Lage. Der Antrag auf schriftliche Berichterstattung kann frühestens 14 Tage nach der letzten Berichterstattung gestellt werden."

II. Die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Übernachtungsangebote für touristische Zwecke sind nur dann zu schließen, wenn die Gewährleistung des Infektionsschutzes durch individuelle Hygienekonzepte und Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann."

## 2. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Landesregierung stellt sicher, dass den nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Überprüfung der Gewährleistung des Infektionsschutzes zu ermöglichen."

## 3. § 6 erhält folgende Fassung:

## "§ 6

(1) Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO sind zu untersagen, wenn die Gewährleistung des Infektionsschutzes durch individuelle Hygienekonzepte und Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

(2) Angebote und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, sind für den Publikumsverkehr nur dann zu schließen, wenn die Gewährleistung des Infektionsschutzes durch individuelle Hygienekonzepte und Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann. Angebote und Einrichtungen nach Satz 1 sind:

1. Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen, Kinos,
2. Museen, ausgenommen entgeltfreie bildungsbezogene Angebote,
3. Ausstellungen, ausgenommen Messen im Sinne des § 64 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. 1 S. 202) in der jeweils geltenden Fassung ohne Freizeitwecke,
4. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten,
5. geschlossene Räume der zoologischen und botanischen Gärten sowie in Tierparks,
6. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
7. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. 1 S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
8. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Vorsorge und Rehabilitation, des Schwimmunterrichts nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und des Trainings- und Wettkampfbetriebs nach Absatz 3 Satz 3,
9. Saunen,
10. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation.

(3) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind zu untersagen, wenn die Gewährleistung des Infektionsschutzes durch in-

dividuelle Hygienekonzepte und Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann. Ausgenommen sind:

der Individualsport ohne Körperkontakt, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, Schießsport und Radsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts

und der Sport- und Schwimmunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen.

Abweichend von Satz 1 ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profisportvereinen sowie von olympischen und paralympischen Kaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbands) nach Maßgabe der Infektionsschutzkonzepte grundsätzlich erlaubt. Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind zu untersagen, wenn die Gewährleistung des Infektionsschutzes durch individuelle Hygienekonzepte und Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann. Abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind Profisportvereine im Sinne dieser Verordnung Vereine im Sinne des Vereinsrechts und aus Sportvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind und am Lizenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga in einer Spielsportart im professionellen und semiprofessionellen Bereich teilnehmen."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

(1) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung sind für den Publikumsverkehr nur dann zu schließen, wenn die Gewährleistung des Infektionsschutzes durch individuelle Hygienekonzepte und Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

(2) Die Landesregierung stellt sicher, dass den nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Überprüfung der Gewährleistung des Infektionsschutzes zu ermöglichen."

5. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11

Die für Infektionsschutz zuständigen Ministerien haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit diese Verordnung sowie die Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) ganz oder teilweise zu ändern oder aufzuheben, sofern der Landtag durch Beschluss dazu auffordert."

Für die Fraktion:

Montag